

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 16 | ausgegeben am 20. Mai 2015

**Erste Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU)**

vom 5. Mai 2015

## **Erste Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU)**

vom 5. Mai 2015

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. Seite 457, 465), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93, 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93, 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 5. Mai 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. Mai 2015 erteilt.

### **Artikel 1**

§ 1, Satz 1, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. ein mit mindestens der Note 2,4 bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Pädagogischen Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem biowissenschaftlichen oder bildungswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem Lehramtsstudium absolviert worden sein;

### **Artikel 2**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen**

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,

2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen

und

3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Darüber hinaus können besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie sowie Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland berücksichtigt werden. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtpunktzahl der für sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen vergebenen Punkte darf 15 Punkte nicht überschreiten.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 4**

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung der Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 20. Mai 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin